

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Sächsischer Landtag
Vorsitzender des Ausschusses für Schule und Sport
Herrn Patrick Schreiber, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)**
22-0141.50-60/2074/2

Dresden,
17. Juli 2015

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 6/2074

Thema: Lernmittelfreiheit für grafikfähige Taschenrechner garantieren – finanzielle Mehrbelastung der Kommunen mit Landesmitteln ausgleichen

**Der Landtag möge beschließen:
Die Staatsregierung wird aufgefordert,**

- 1. unverzüglich die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und Vorkehrungen zu treffen, dass den Schülerinnen und Schülern in den allgemeinbildenden und beruflichen Gymnasien spätestens mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 die in den jeweiligen Lehrplänen vorgesehenen grafikfähigen Taschenrechner sowie grafikfähigen Taschenrechner mit Computer-Algebra-System (CAS) in Umsetzung der in Artikel 102 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) verankerten Lernmittelfreiheit als unentgeltliche Lernmittel bereit gestellt und leihweise überlassen werden.**
- 2. den Kommunen als den Trägern der öffentlicher Schulen in Sachsen für die nach Antragspunkt 1 durch das Land verursachten, bisher nicht gedeckten finanziellen Mehrbelastungen bei der Erledigung bereits bestehender Aufgaben den dazu gemäß Artikel 82 Abs. 2 SächsVerf garantierten Finanzausgleich zu gewähren und den Kommunen die erforderlichen finanziellen Mittel in voller Höhe als zusätzliche Finanzausstattung aus Landesmitteln zur Verfügung zu stellen (Vollfinanzierung).**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu 1:

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat dem Anliegen in Ziffer 1 des Antrages bereits entsprochen.

Um bereits im kommenden Schuljahr für alle Schüler, Eltern und Schulträger Rechtsklarheit zu schaffen, hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus bereits mit Schreiben vom 18. Mai 2015 einen Schulleitererlass herausgegeben und über die Rechtslage informiert. Danach sind die im Lehrplan geforderten grafikfähigen Taschenrechner sowie die derzeit noch geforderten grafikfähigen Taschenrechner mit einem Computer-Algebra-System für das Berufliche Gymnasium (BGy) Lernmittel und vom jeweiligen Schulträger unentgeltlich, z. B. leihweise, zur Verfügung zu stellen. Für die Neubeschaffung von Taschenrechnern für die künftige Klassenstufe 11 des BGy reicht der grafikfähige Taschenrechner aus. Dieser Schulleitererlass wurde im Schulportal eingestellt und kann dort von allen Schulleitungen und Lehrkräften eingesehen werden.

Zusätzlich haben einige Kommunen, wie z. B. die Landeshauptstadt Dresden in der Sächsischen Zeitung und im Dresdner Amtsblatt, die Öffentlichkeit über die Taschenrechner-Thematik informiert.

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag wie auch der Sächsische Landkreistag haben ebenfalls ihre Mitglieder in entsprechenden Briefen vom 12.05.2015 bzw. vom 24.04.2015 über die Kostentragungspflicht der Schulträger für die grafikfähigen Taschenrechner informiert.

Zu 2:

Gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 des geltenden Schulgesetzes sind die Schulträger ohnehin verpflichtet, alle Kosten für die notwendigen Lehr- und Lernmittel zu tragen. Das Urteil des SächsOVG weitet diese Pflichten nicht aus, sondern konkretisiert die in Art. 102 Abs. 4 Satz 1 SächsVerf bestimmte Lernmittelfreiheit. Insofern werden keine neuen Aufgaben an die Schulträger übertragen, sodass eine verfassungsrechtliche Verpflichtung, Mehrbelastungen gemäß Artikel 85 Abs. 2 SächsVerf auszugleichen, nicht geboten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Brunhild Kurth